

roristische oder bewaffnete Aktivitäten organisieren, unterstützen, schützen, finanzieren, anreizen oder dulden, die dazu bestimmt sind, gewalt-sam das Regime eines anderen Staates zu ändern sowie in die inneren Kämpfe eines anderen Staates einzugreifen. Die Gewaltanwendung mit dem Ziel, die Völker ihrer nationalen Identität zu berauben, ist ein Verstoß gegen deren unveräußerliche Rechte und das Prinzip der Nichteinmischung. Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jedwede Form der Einmischung von seiten eines anderen Staates zu wählen.« Das Prinzip der N. wurde in der Folgezeit in zahlreichen bilateralen, multilateralen bzw. regionalen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, insbesondere gerade auch in grundlegenden Verträgen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten, ausdrücklich erwähnt, bekräftigt und weiter ausgebaut. Eine politisch besonders bedeutsame und autoritative Unterstreichung und Konkretisierung erfuhr der N.sgrundsatz in der Schlußakte von Helsinki, die in voller Übereinstimmung mit der UNO-Deklaration vom 24. 10. 1970 nochmals mit Nachdruck seinen unlösbaren Zusammenhang insbesondere mit den Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten und der unbedingten Achtung ihrer souveränen Rechte, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität der Staaten, der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der friedlichen, gleichberechtigten Zusammenarbeit der Staaten und ihrer Pflicht zur strikten Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen hervorhob. Gleiches trifft zu auf die mit Resolution 36/103 am 9. Dez. 1981 von der UNO-Vollversammlung verabschiedete »Deklaration über die Unzulässigkeit der Intervention und der Ein-

mischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten«. Es gehört zu den kennzeichnenden Merkmalen der Politik der sozialistischen Staaten, das Prinzip der N. stets konsequent zu verwirklichen, für seine allgemeine Achtung einzutreten und entschieden gegen jegliche Formen seiner Mißachtung durch imperialistische Kräfte zu kämpfen. Die Verletzung des völkerrechtlichen Interventionsverbots stellte dagegen immer ein typisches Mittel imperialistischer Politik dar. Davon zeugen z. B. die groben und oft gewaltsamen Einmischungsakte bzw. Einmischungsversuche der USA in die inneren Angelegenheiten vor allem lateinamerikanischer, aber auch asiatischer und afrikanischer Staaten. Derartige imperialistische Interventionsakte gingen häufig in direkte Aggressionen über (z. B. USA in Indochina). Auf Grund des —* *internationalen Kräfteverhältnisses* in der Gegenwart sieht sich der Imperialismus allerdings immer häufiger gezwungen, sich indirekter, verdeckter Formen und Methoden der Einmischung zu bedienen, um sich möglichst nicht noch weiter offen zu diskreditieren. (Im Zuge des verschärften Konfrontationskurses reaktionärer imperialistischer Kreise — namentlich der Reagan-Administration in den USA — ist allerdings auch wieder eine stärkere Hinwendung zu offener Einmischung zu verzeichnen.) Eine besondere Rolle spielen dabei ökonomische Einwirkungen, die —• *ideologische Diversion*, die verschiedenen Spielarten der sog. —* *psychologischen Kriegführung*, Methoden der Subversion sowie gewaltsame Interventionen mittels des Einsatzes von »Fünften Kolonnen«, Söldnern u. dgl., wie sie in jüngster Zeit z. B. in Chile, in Angola und in anderen lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen Staaten praktiziert wurden. Zu den Verletzungen des N.sgrundsatzes durch den Imperialismus gehört auch die